

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/064/23

öffentlich

Abberufung und Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Wohnungswirtschaft Quedlinburg GmbH

Erstellungsdatum: 09.11.2023

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

07.12.2023 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt zum 07.12.2023 die Rücknahme der Entsendung von Herrn Thomas Malnati in den Aufsichtsrat der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Quedlinburg.
2. In den Aufsichtsrat der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Quedlinburg wird aus der Verwaltung

Herr Sven Löw

ab 08.12.2023 für die Wahlperiode des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg
2019 – 2024 entsandt.

Einreichende Fraktion:			
Erarbeitet durch:	Meirich, Roy	gez. Meirich	09.11.2023
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.4 Kommunales	gez. Meirich	09.11.2023
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	gez. M. Busch	13.11.2023
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	13.11.23

Sachverhalt:

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Quedlinburg werden von den 10 Mitgliedern durch die Welterbestadt Quedlinburg insgesamt 8 Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt (2 Mitglieder werden von der Belegschaft des Unternehmens ernannt). Von den 8 Mitgliedern entfällt gem. § 131 KVG LSA i.V.m. § 9 des Gesellschaftsvertrages ein Sitz auf den Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg und zwei weitere Sitze auf städtische Bedienstete, die vom Oberbürgermeister bestimmt werden.

Der als städtischer Bediensteter durch den Oberbürgermeister bestimmte Fachbereichsleiter des Fachbereichs 3, Herr Thomas Malnati, beendet sein Beschäftigungsverhältnis mit der Welterbestadt Quedlinburg zum 31.12.2023. Somit ist für den Rest der Legislaturperiode ein neuer städtischer Bediensteter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Oberbürgermeister bestimmt hierfür ab 08.12.2023 den Sachgebietsleiter SG 3.1 – Bauverwaltung und Stadtentwicklung, Herrn Sven Löw.

Zur personellen Besetzung finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse gem. § 47 KVG LSA entsprechende Anwendung.